

WORKSHOP III : UMGANG MIT HOCHRISIKOFÄLLEN

IMPULSVORTRAG GABRIELE BLOCK, CORNELIA NEUMANN

Fachtag Gewaltschutz für Frauen und Mädchen –
Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bielefeld / 29.11.2022

INHALTE

- Kurze Vorstellung der Arbeitsbereiche und der institutionellen Perspektive
- Definitionen: Hochrisikofall, Femizid, Intimidid
- Risikofaktoren
- Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung

- Interinstitutionelle Kooperation auf Einzelfallebene
- Interinstitutionelle Kooperation auf struktureller Ebene

ARBEITSBEREICHE UND INSTITUTIONELLE PERSPEKTIVE

Frauenberatungsstelle Bielefeld (seit 1988)

Selbstmelder*innen

- Zielgruppe: Frauen/LBTIQ+ ab 18 Jahren
- Beratungsansatz: **Lebensberatung mit Schwerpunkt bei häuslicher Gewalt, Komm-Struktur**
- Beratungsangebot bei **häuslicher Gewalt**:
 - Offene Sprechzeiten
 - Persönliche, telefonische und Online-Beratung
 - Begleitung zu Polizei, Ämtern, Gericht
 - Rechtsberatung

Das Angebot ist mehrsprachig.

Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (seit 2019)

Fremdmelder*innen

mit Einverständnis über Polizei nach Einsatz HG

- Zielgruppe: Gewaltbetroffene jeden Geschlechts
- Beratungsansatz: **Pro-aktive Beratung im Zusammenhang mit PolG NRW 34a**
- Pro-aktives Beratungsangebot:
 - Telefonische und persönliche Beratung im Rahmen der Fristen nach GewSchG
 - Im Anschluss: Übernahme in Frauenberatungsstelle oder Weiterleitung

Das Angebot ist mehrsprachig.

DEFINITION HOCHRISIKOFALL

Als hochgefährdet gelten Frauen und Kinder in sogenannten Hochrisiko-Situationen, das heißt, wenn das Risiko schwerer Gewalt besteht und somit Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit bedroht sind. Dazu gehören Tötungsdelikte, Gewaltausübung mit gefährlichen Gegenständen, schwerwiegende Verletzungsfolgen, die unmittelbare ärztliche Behandlung erfordern, wiederholte Verletzungen, Todesdrohungen, schwere und fortgesetzte Nötigung und Zwang, Vergewaltigung, Stalking, Freiheitsberaubung, Formen von Sklaverei sowie Folter.

Quelle: WAVE, 2011



Jeder Fall von Gewalt in Partnerschaften kann potenziell zu einem Hochrisikofall werden.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK / BKA

PKS 2018

- 367 Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben ,
- 739 versuchte Fälle,
- davon in 204 Fällen Tötung durch einen (Ex-)Partner (127 Fälle) oder Familienmitglied (77 Fälle).

Eingeschlossen sind Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB).

PKS 2019

- 267 Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben,
- 547 versuchte Fälle,
- davon in 187 Fällen Tötung von einem (Ex-)Partner (123) oder Familienmitglied (64) getötet wurde.

Quelle: PKS 2018 und PKS 2019 zit. n. GREVIO Erster Staatenbericht, 2022, S.55

DEFINITION FEMIZID / INTIMIZID

- Der Begriff Femizid (kein juristischer Begriff) umfasst alle Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts. Nur ein Teil der Femizide sind Tötungsdelikte durch den (Ex-) Partner, auch andere Familienangehörige wie der Bruder oder Cousin können Täter sein.
- Der Begriff Intimizid bezeichnet die Tötung des Intimpartners. Der Begriff wird vor allem in der Beurteilung von bestimmten Tötungsdelikten in Strafverfahren in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung und juristischen Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Täters verwendet.

EINORDNUNG VON FEMIZIDEN / TRENNUNGSTÖTUNGEN

- “In Deutschland treten Femizide meistens in Gestalt von sogenannten Trennungstötungen auf. Das ist die Tötung der eigenen Partnerin oder Ex-Partnerin, weil sie sich trennen will oder sich getrennt hat. Frauen werden aufgrund ihres Geschlechts umgebracht, weil die Täter den Frauen nicht zugestehen, ein eigenes selbstbestimmtes, von ihnen getrenntes Leben zu führen. Die Taten sind also Ausdruck eines Besitzanspruchs und einer Vorstellung von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit.”

Dr. Leonie Steinl, Vorsitzende Strafrechtskommission des
Deutschen Juristinnenbundes

RISIKOFAKTOREN

- 1. Gewalt in der Schwangerschaft
- 2. Wiederholte Viktimisierung mit Zunahme in Häufigkeit und Schwere
- 3. Eifersucht und kontrollierendes Verhalten
- 4. Zugang zu Waffen
- 5. Vorherige polizeiliche Auffälligkeit des Täters
- 6. Stalking

Besonders gefährdende Situationen sind Situationen des Machtenzugs wie

- 6. Trennung / Scheidung
- 7. Umgangs- und Sorgerechtsregelungen

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND SICHERHEITSPLANUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

- Kein Standardverfahren, immer einzelfallorientiertes Fallmanagement
- Systematische Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung
- Spontane Fallkonferenzen (orientiert am Einzelfall)
- Interinstitutionelle Kooperationen zur Verbesserung der strukturellen Bedingungen

 Es gibt keine flächendeckende Strategie, sondern entsprechend der gewachsenen Strukturen vor Ort unterschiedliche Modelle.

VORGEHEN IN DER FRAUENBERATUNGSSTELLE BIELEFELD

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND SICHERHEITSPLANUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

- Identifizierung der Hochrisikofälle aus allen Fällen
- Sammlung von Risikofaktoren zur weiteren Gefährdungseinschätzung
- Erarbeitung der individuellen Sicherheitsmaßnahmen
- Information der gewaltbetroffenen Frau über rechtliche Möglichkeiten und Unterstützung bei deren Umsetzung
- Sicherheitsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen
- Regelmäßige Fallbesprechungen im Team

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND SICHERHEITSPLANUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

- Einbeziehung der betroffenen Frauen in den Gefährdungseinschätzungsprozess
- Einsatz von Instrumenten / Checklisten zur Gefährdungseinschätzung im Beratungsprozess
- Wiederholte Risikoeinschätzungen im Beratungsverlauf bei Veränderungen in der Gefährdungslage
- Empfehlungen des BFF

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT TEIL I

№	Frage	Ja	Nein	Punkte
1.	Hat die physische Gewalt in den letzten zwölf Monaten an Schwere oder Häufigkeit zugenommen?	1	0	1
2.	Besitzt er eine Schusswaffe?	1	0	5
3.	a) Haben Sie ihn verlassen, nachdem sie in den letzten 12 Monaten zusammengelebt haben?	1	0	5
	b) Haben Sie niemals mit ihm zusammengelebt?	1	0	-3
4.	Ist er arbeitslos?	1	0	4
5.	Hat er jemals eine Waffe gegen Sie eingesetzt oder Sie mit einer tödlichen Waffe bedroht?	1	0	3
6.	Hat er androht, Sie zu töten?	1	0	3
7.	Gab es bereits eine polizeiliche Intervention wegen häuslicher Gewalt?	1	0	3
8.	Haben Sie ein oder mehrere Kinder aus früheren Partnerschaften?	1	0	2
9.	Hat er Sie jemals zu sexuellen Handlungen gegen Ihren Willen gezwungen?	1	0	2
10.	Hat er jemals versucht, Sie zu würgen?	1	0	1
	a) Falls Ja, hat er dies häufiger als einmal getan, sind Sie in Ohnmacht gefallen oder ist Ihnen schwarz vor Augen oder schwindelig geworden?	1	0	2
11.	Konsumiert er illegale Drogen mit aufputschender Wirkung wie Amphetamine, Speed, Engelsstaub, Kokain, Crack oder ähnliches?	1	0	1
12.	Ist er Alkoholiker oder Problemtrinker?	1	0	1
13.	Kontrolliert er alle oder die meisten Ihrer täglichen Aktivitäten? Schreibt er Ihnen vor, mit wem Sie befreundet sein können, wann Sie Ihre Familie besuchen können, wie viel Geld Sie zur Verfügung haben oder wann Sie das Auto benutzen dürfen? Sperrt er Sie ein?	1	0	1
14.	Ist er heftig und ständig eifersüchtig in Bezug auf Ihre Person? (Sagt er z.B. „Wenn ich Dich nicht haben kann, kann dich keiner haben“)?	1	0	1
15.	Hat er Sie jemals während einer Schwangerschaft geschlagen?	1	0	1

Danger Assessment Scale
(Auszug)

(Campbell et al.)

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT TEIL II

- Bisherige Polizeiliche Maßnahmen, z.B. Wohnungsverweisung/en, Kontaktverbot
- Kenntnisse über Unterstützungsangebote
- Strukturelle Barrieren in der Inanspruchnahme von Unterstützung
- Konfliktverschärfende Ereignisse, z.B. Trennung, Kündigung, Umgangs- und Sorgerechtliche Regelungen
- Subjektive Einschätzung der betroffenen Person
- Erste Bewertung, wird prozesshaft wiederholt

INTERINSTITUTIONELLE KOOPERATION AUF FALLEBENE

- Begleitung zu Ämtern, zur Polizei usw.
- Spontankonferenzen bei akuten Fällen mit weiteren Institutionen in Absprache mit der gewaltbetroffenen Frau
- Erweiterte Gefahreinschätzung mit weiteren Institutionen
- Erörterung weiterer Vorgehensweisen mit weiteren Institutionen

INTERINSTITUTIONELLE KOOPERATIONEN NACH ISTANBULKONVENTION

ARTIKEL 51 - GEFÄHRDUNGSANALYSE UND GEFAHRENMANAGEMENT

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Quelle: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011, 21

INTERINSTITUTIONELLE KOOPERATION AUF FALLEBENE NACH ISTANBUL

- Behördenübergreifender Ansatz der Risikobewertung (pseudonymisiert oder mit Schweigepflichtentbindung)
- Koordiniertes Vorgehen
- Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Abstimmung gefahrenabwehrrechtlicher und/oder strafprozessualer Maßnahmen
- **Wahrung der Selbstbestimmung der gewaltbetroffenen Person**



Rheinland-Pfalz: Ständige Teilnehmer*innen der Fallkonferenzen Polizei, Interventionsstellen, Staatsanwaltschaften. Fallbezogen: Jugendamt, Kinderschutz, Frauen-, Migrantinnen-, Täterarbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Suchthilfeeinrichtungen, Justizbehörden, Bewährungshilfe



Osnabrück: Fallkonferenzen: Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, Jugendamt, Täterarbeit und Opferhilfe viermal jährlich sowie Spontankonferenzen bei akuten Fällen (telefonisch/persönlich zwischen zwei oder mehreren Institutionen)

INTERINSTITUTIONELLE KOOPERATION AUF STRUKTURELLER EBENE NACH ISTANBUL

- Einigung auf gemeinsame Ziele
- Austausch über den Einfluss des jeweiligen institutionellen Auftrags (Frauenunterstützungseinrichtung, Justiz/Polizei, Jugendamt und Kinderschutzeinrichtungen) auf das Narrativ der gewaltbetroffenen Frau
- Fortbildungen zur Komplexität von Gewaltdynamiken
- Fokus auf Täter(verhalten)
- Schaffung verbindlicher Strukturen
- Gewährleistung des Datenschutzes

Quelle: BFF, 2021, 13ff.

INTERINSTITUTIONELLE KOOPERATION AUF STRUKTURELLER EBENE / BEISPIEL OSNABRÜCKER MODELL

Zusammensetzung: Fachberatungsstellen, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Frauenhäuser, Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Täterunterstützungseinrichtungen

- **Osnabrück** Vernetzungstreffen: Polizei, Staatsanwaltschaft, Frauenberatungsstelle, Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, Frauennotruf, Frauenhaus, Jugendamt, Kinderschutzzentren, Täterberatung, Männerberatung, Allgemeiner Justiz- und Sozialdienst, Opferhilfe, Kinderschutzzentrum, Gleichstellungsbeauftragte, Dialogbeauftragte der Polizei, psychosoziale Prozessbegleitung, pro familia, Weißer Ring, Vertreter*innen diverser Religionsgemeinschaften, Ausländerbehörde, Ambulanter Justizsozialdienst, Gericht und sozialpsychiatrischer Dienst, Traumaambulanz
- **Osnabrück**: Runder Tisch gegen Gewalt, Gleichstellungsbeauftragte, Mädchenzentrum, Frauenunterstützungseinrichtungen

LITERATUR

- BFF Frauen gegen Gewalt e.V. (2021): Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen. Ein Handbuch. Berlin
- BmFSFJ (2022): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020
- Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht
- WAVE (2011): Protect. Identifying and Protecting High Risk Victims of Gender Based Violence - an Overview. Wien